



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A vom 18.12.2018 gegen den Freiheitlichen Parlamentsklub wegen Verletzung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 iVm § 1 Abs. 1 Z 2 und § 2 Z 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, mangels Vorliegens eines audiovisuellen Mediendienstes zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 18.12.2018, am 27.12.2018 bei der KommAustria eingelangt, wurde von A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G gegen den Freiheitlichen Parlamentsklub (im Folgenden: Beschwerdegegner) erhoben. Mit der Beschwerde wendete sich die Beschwerdeführerin gegen einen „im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf“ „FPÖ-TV“ unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> am 13.11.2018 abrufbaren Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“.

Die Beschwerdeführerin machte eine Verletzung des § 31 Abs. 3 AMD-G geltend, im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe am 13.11.2018 unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> einen Beitrag gepostet, in dem eine stereotyp gezeichnete und finster lachende Comicfigur namens „Ali“ gezeigt wurde, welche mit der E-Card ihres Cousins „Mustafa“, der im Beitrag ebenfalls als stereotype Comicfigur dargestellt wird, seine „Zähne auf Vordermann bringen lassen“ möchte. Es werde in der Folge der Eindruck erweckt, dass „Ali“ die E-Card in betrügerischer Absicht verwenden wolle. Daran scheitere „Ali“ aber, weil die E-Card mit einem Foto ausgestattet sei – wie dies ab dem 01.01.2020 der Fall sein werde.

In rechtlicher Hinsicht brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, durch die stereotype und mit Klischees aufgeladene Darstellung würden die beiden Comic-Figuren eine Rasse, eine ethnische Herkunft und/oder eine Religion, insbesondere Menschen mit arabischer Herkunft und/oder Muslime, personifizieren. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergebe, sollen die Comic-Figuren – wie bei solchen Karikaturen üblich – stellvertretend für die gesamte geschützte Gruppe stehen.

Indem der Beitrag überdies versuche, den Eindruck zu erwecken, die oben beschriebenen Gruppen bzw. jedenfalls eine dieser würden „Sozialmissbrauch“ betreiben bzw. das Sozialsystem „ausnutzen“, würde der Beitrag diese diskriminieren bzw. fördere er dadurch Diskriminierungen nach den oben genannten Merkmalen.

Daran anschließend stellte die Beschwerdeführerin die Anträge, die zuständige Regulierungsbehörde möge

1. die Verletzung der Bestimmungen des § 31 Abs. 3 Z 1 und 2 AMD-G feststellen;
2. gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G feststellen, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt;
3. dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung der Entscheidung auftragen;
4. aufgrund der Rechtsverletzung eine Geldstrafe verhängen;
5. gegebenenfalls ein Verfahren zur Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 63 Abs. 1 AMD-G einleiten und
6. die Beschwerdeführerin von den eingeleiteten Verfahrensschritten und den Ergebnissen des Verwaltungsverfahrens verständigen.

Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde eine Unterschriftenliste bei, die von 159 Personen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Adresse unterstützt wurde.

Der Beschwerde wurde überdies eine Aufzeichnung des inkriminierten Beitrags beigelegt.

Mit Schreiben vom 04.01.2019 übermittelte die KommAustria die gegenständliche Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen und forderte diesen zugleich auf, der KommAustria eine Aufzeichnung des inkriminierten Beitrags vom 13.11.2018 und allenfalls ein Transkript desselben vorzulegen, sowie bekannt zu geben, zu welchem Zeitpunkt der Beitrag veröffentlicht und wie lange er zum Abruf auf der „Facebook-Seite ‘FPÖ-TV‘“ bereitgestellt worden sei.

## **1.2. Stellungnahmen des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 15.01.2019 erstattete der Beschwerdegegner eine Stellungnahme zur Beschwerde vom 18.12.2018 und brachte im Wesentlichen vor, dass Beschwerdegegenstand die Facebook-Seite „FPÖ-TV“ sei. Diese Facebook-Seite existiere jedoch nicht, jedenfalls sei der Beschwerdegegner nicht deren Mediendiensteanbieter iSd § 2 Z 20 AMD-G.

Mit Schreiben vom 21.01.2018 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin zu Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 hielt die KommAustria dem Beschwerdegegner vor, dass dieser am 16.06.2016 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“, abrufbar unter den Internetadressen <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>, und

<https://www.facebook.com/fpoetv/videos>, angezeigt und im Rahmen der Aktualisierungen bis dato keine Einstellung angezeigt habe. Die KommAustria forderte den Beschwerdegegner zugleich auf, binnen einer Woche das Datum der Einstellung des am 16.06.2016 angezeigten Dienstes „FPÖ-TV“ auf Facebook bekannt zu geben.

Mit Schreiben vom 24.01.2019 äußerte sich der Beschwerdegegner zum Schreiben der KommAustria vom 21.01.2019 und brachte im Wesentlichen vor, dass der audiovisuelle Mediendienst „FPÖ-TV“ früher tatsächlich unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> abrufbar gewesen sei. Mediendiensteanbieter nach § 2 Z 20 AMD-G sei damals der Beschwerdegegner gewesen. Diese Website sei jedoch vor ca. zwei Jahren aufgelöst bzw. auf die Website <https://www.facebook.com/fpoe/> übertragen worden. Deren Mediendiensteanbieter sei seitdem die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ).

Am 24.01.2019 übermittelte der Beschwerdegegner überdies eine Aktualisierungsmeldung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G, in welcher er u.a. bekannt gab, dass er unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf mehr betreibe.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.02.2019 wurde der Beschwerdeführerin diese Stellungnahme unter der Mitteilung, dass sie davon ausginge, dass vom Beschwerdegegner zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf betrieben wurde und daher die Beschwerde zurückzuweisen sein werde, übermittelt.

### **1.3. Repliken der Beschwerdeführerin**

Mit Schreiben vom 04.02.2019 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst im Wesentlichen Folgendes vor:

Sie gehe davon aus, dass der Beitrag unter folgenden Links abrufbar gewesen sei: <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> sowie <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>.

Die Beschwerdeführerin entnehme dies unter anderem den umfangreichen Berichten in sämtlichen österreichischen Medien. Sie verwies außerdem auf die bereits übersandte Sicherungskopie des inkriminierten Beitrags, insbesondere auf dessen Kennzeichnung als „FPÖ-TV“.

Im Übrigen sei der Beitrag auch auf der Website der FPÖ unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoe/> abrufbar gewesen.

Aus diesem Grund stellte die Beschwerdeführerin daher die folgenden Anträge:

1. Die Regulierungsbehörde möge dem Beschwerdegegner auftragen, die Aufzeichnungen seiner audiovisuellen Mediendienste unter den Internetadressen <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> und <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> zur Verfügung zu stellen; in eventu,
2. der Beschwerdegegner möge der Behörde Einsicht in diese Aufzeichnungen gewähren; sowie,
3. sollte der Beschwerdegegner seiner Verpflichtung zur Herausgabe der Aufzeichnungen nicht nachkommen, möge die Regulierungsbehörde eine Verwaltungsstrafe gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 AMD-G verhängen.

Mit weiterem Schreiben vom 15.02.2019 nahm die Beschwerdeführerin zu den Stellungnahmen des Beschwerdegegners vom 05.01., vom 15.01. und vom 24.01.2019 Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass dieser erläutere, er habe den entsprechenden „*audiovisuellen Mediendienst*“ bereits vor „ca. zwei Jahren“ aufgelöst bzw. auf die Website <https://www.facebook.com/fpoe/> „übertragen“.

Die Anbieter von Abrufdiensten hätten jedoch jährlich sämtliche Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis der Anbieter von Abrufdiensten zu führen und geeignet zu veröffentlichen habe. Diese Meldung sei durch den Beschwerdegegner offenbar nicht erfolgt, da dieser selbst angebe, einerseits den Abrufdienst bereits vor ca. zwei Jahren eingestellt zu haben, andererseits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung sowie am 12.02.2019 als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Verzeichnis der KommAustria geführt worden sei.

Die Beschwerdeführerin stellte im Folgenden weitere Anträge:

Die KommAustria möge

1. im Rahmen der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G den Betrieb eines audiovisuellen Mediendienstes durch den Beschwerdegegner – oder unbekannte Dritte – unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoe/> sowie eine Verletzung des § 31 Abs. 3 Z 1 und 2 AMD-G prüfen;
2. gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G eine Verwaltungsstrafe über den Beschwerdegegner wegen der Verletzung der Anzeige- bzw. Aktualisierungspflicht nach § 9 AMD-G verhängen;
3. amtswegig die Verletzung des § 31 Abs. 3 Z 1 und 2 AMD-G wegen einer etwaigen Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags unter der Internetadresse [www.youtube.com/user/FPOETVonline](http://www.youtube.com/user/FPOETVonline) prüfen;
4. die Beschwerdeführerin über die weiteren Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Verwaltungsverfahren verständigen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.02.2019 wurden die Stellungnahmen der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme zugestellt.

#### **1.4. Replik des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 27.02.2019 replizierte der Beschwerdegegner auf die Äußerungen der Beschwerdeführerin vom 04.02.2019 und vom 15.02.2019 und brachte im Wesentlichen vor, dass die Website unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> vom Beschwerdegegner nicht mehr betrieben werde.

Vielmehr erhalte man bei Aufruf dieser Website die folgende Meldung:



Dies weist darauf hin, dass unter dieser Website kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G abrufbar gehalten werde.

Auch am 13.11.2018 sei unter dieser Website kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G abrufbar gewesen. Somit sei es nicht möglich, dass der inkriminierte Beitrag auf dieser Website gepostet worden sei. Eine Aktualisierung gemäß § 9 AMD-G sei erfolgt.

Die Beschwerdefrist gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G betrage sechs Wochen. Gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des AMD-G seien Beschwerden innerhalb dieser Frist bei der Regulierungsbehörde einzubringen.

Die behauptete Verletzung des AMD-G habe am 13.11.2018 stattgefunden. Die in der Replik der Beschwerdeführerin vom 15.02.2019 gestellten Anträge seien als neue Beschwerde zu qualifizieren, weil sie andere Sachverhalte als den mit der ursprünglichen Beschwerde geltend gemachten Sachverhalt betreffen. Diese Beschwerden seien deshalb verfristet.

Mit Schreiben vom 04.03.2019 übermittelte die KommAustria die Replik des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme sowie allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## 2.1. Die Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz in Österreich. An ihrem Wohnsitz hat sie Zugang zur beschwerdegegenständlichen Website.

Die Beschwerdeführerin legte ihrer Beschwerde eine Unterschriftenliste bei, die von 159 Personen unterstützt wird. Die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, kann anhand von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Adresse festgestellt werden.

## 2.2. Der Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist ein im „Amtlichen Verzeichnis der MITGLIEDER, AUSSCHÜSSE und KLUBS“ des österreichischen Nationalrats geführter Parlamentsklub mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Beschwerdegegner ist Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, welchen er unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> bereitstellt.

## 2.3. Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“

Die Beschwerde bezieht sich auf einen behauptetermaßen unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> am 13.11.2018 abrufbarer Beitrag.

Der in der Beschwerde vorgelegte Beitrag beginnt wie folgt:



Abbildung 1

Wie aus dem Screenshot ersichtlich ist, handelt es sich um einen Beitrag aus dem Facebook-Angebot der FPÖ.

Mit Anzeige vom 16.06.2016 zeigte der Beschwerdegegner den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „FPÖ-TV“, abrufbar unter den Internetadressen <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> und <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>, an.

Bei Aufruf der Website <https://www.facebook.com/fpoetv/videos>, auf die sich die Beschwerde explizit bezieht, erfolgte im beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt die Meldung „Diese Seite ist nicht verfügbar“:



Abbildung 2

Zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt wurden für „FPÖ-TV“ die Übertragungswege <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> sowie <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> im öffentlichen Verzeichnis der KommAustria auf der Website der RTR-GmbH (<https://www.rtr.at/de/m/Abrufdienste>) angeführt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin sowie zum Vorliegen der Unterschriftenliste ergeben sich aus ihrem Vorbringen in der Beschwerde vom 18.12.2018 und der beigelegten Unterschriftenliste mit Namenslisten, Geburtsdaten und Adressen.

Die Feststellungen zum Beschwerdegegner sind der KommAustria amtsbekannt und ergeben sich überdies aus dem „Amtlichen Verzeichnis der MITGLIEDER, AUSSCHÜSSE und KLUBS“, abrufbar auf

der Website des Österreichischen Nationalrates unter <https://www.parlament.gv.at/POOL/SWBRETT/ZUSD/AmtlichesVerzges.pdf>.

Die Feststellung zur Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf des Beschwerdegegners unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline> beruht auf der Anzeige vom 16.06.2016.

Die Feststellung zur Auffindbarkeit des Abrufdienstes „FPÖ-TV“ im inkriminierten Zeitpunkt in einem öffentlichen Verzeichnis beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung dazu, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> lediglich die Fehlermeldung „Diese Seite ist nicht verfügbar“ aufschien, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners, welches von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde. Die von der Beschwerdeführerin der Beschwerde beigelegte Aufzeichnung des inkriminierten Beitrags war nicht geeignet, das Vorbringen des Beschwerdegegners zu entkräften, da es sich hierbei aufgrund des im Screenshot ersichtlichen Logos – worauf die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2019 im Übrigen selbst hinweist – erkennbar um einen Beitrag auf dem Facebook-Angebot der FPÖ und nicht des Beschwerdegegners handelt. Weitere beweisdienliche Aufzeichnungen wurden seitens der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt.

Die Feststellung zur Auffindbarkeit des Beitrags auf dem Facebook-Angebot der FPÖ am 13.11.2018 wurde vom Beschwerdegegner nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 47/2019, obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter nach dem AMD-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die KommAustria ist daher - u.a. hinsichtlich des Anbietens audiovisueller Mediendienste (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Z 2 AMD-G) - grundsätzlich für behauptete Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G zuständig.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Beschwerden*



**§ 61. (1)** Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die an ihrem Wohnsitz das beschwerdegegenständliche Fernsehprogramm empfangen kann oder Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann;

(...)

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“

#### **4.2.1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Gemäß § 61 Abs. 2 AMD-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des AMD-G einzubringen. Die Beschwerde vom 18.12.2018 langte am 27.12.2018 bei der KommAustria ein. Da die behauptete Rechtsverletzung am 13.11.2018 stattgefunden haben soll, wurde sohin rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 61 Abs. 2 AMD-G Beschwerde erhoben.

#### **4.2.2. Beschwerdelegimitation**

Die KommAustria entscheidet gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G über die Verletzung von Bestimmungen des AMD-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die an ihrem Wohnsitz Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

Die Beschwerdeführerin hat an ihrem Wohnsitz Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf. Das Anbringen wurde von mehr als 120 Personen unterstützt.

Diese Beschwerdevoraussetzung ist somit erfüllt.

#### **4.2.3. Maßgebliche Bestimmungen des AMD-G**

§ 1 Abs. 1 AMD-G lautet:

##### **„Anwendungsbereich**

**§ 1. (1)** Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen), über Satellit (Satellitenfernsehen) sowie in elektronischen Kommunikationsnetzen;
2. das Anbieten anderer audiovisueller Mediendienste;
3. den Betrieb von Multiplex-Plattformen.“

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

(...)

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### **Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(...)

*(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.“*

Das AMD-G regelt (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 AMD-G) – u.a. das Anbieten audiovisueller Mediendienste.

Der Beschwerdegegner hat am 16.06.2016 die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „FPÖ-TV“ angezeigt und zwar unter den Internetadressen <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> sowie <https://www.youtube.com/user/FPOETVonline>.

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich explizit gegen den behauptetermaßen unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> abrufbaren Beitrag zum Thema „E-Card-Missbrauch“.

Am 13.11.2018 waren auf der Website unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> keine Inhalte – somit auch keine audiovisuellen Inhalte – abrufbar.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass im Verzeichnis der KommAustria der Verbreitungsweg <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> für den Abrufdienst

„FPÖ-TV“ angegeben war, ist festzuhalten, dass die KommAustria davon ausgeht, dass die vom Beschwerdegegner nach § 9 AMD-G erstattete Anzeige nicht den primären Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Vorliegens eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf darstellt, sondern seine tatsächliche Tätigkeit, also auf die faktische Tätigkeit als Mediendiensteanbieter abzustellen ist (in diesem Sinne vgl. KommAustria 12.02.2015, KOA 3.800/15-009). Folgerichtig kommt auch der Aufnahme des Mediendienstes in das öffentliche Verzeichnis der Behörde gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G keine konstitutive, sondern lediglich deklarative Wirkung zu.

Da der Beschwerdegegner im Zeitpunkt der behaupteten Verletzung, also am 13.11.2018, unter der beschwerdegegenständlichen Internetadresse überhaupt keine (audiovisuellen) Inhalte bereitgestellt hat und damit die Kriterien für einen Abrufdienst denkmöglich nicht erfüllt sein konnten, ist zu schließen – gemäß der oben ausgeführten Verpflichtung zu einer materiellen Betrachtung –, dass kein audiovisueller Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 4 AMD-G (mehr) vorlag.

Es wurde somit auf der Grundlage des AMD-G ein behauptetermaßen unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoetv/videos> bereitgestellter Beitrag gerügt. Allerdings war unter dieser Internetadresse im beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt kein Angebot nach § 1 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 4 AMD-G (mehr) vorhanden, welches unter den Geltungsbereich des AMD-G fällt.

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2019 beantragt, die KommAustria möge im Rahmen der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 AMD-G den Betrieb eines audiovisuellen Mediendienstes durch den Beschwerdegegner – oder unbekanntes Dritte – unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/fpoe/> sowie eine Verletzung des § 31 Abs. 3 Z 1 und 2 AMD-G prüfen, ist festzuhalten, dass – unbeschadet der Prüfung des Vorliegens aller Beschwerdevoraussetzungen für eine neuerliche Beschwerde (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011) – eine solche jedenfalls verfristet wäre.

Die Beschwerde war daher insgesamt zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund war auch auf die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten materiell-rechtlichen Beschwerdepunkte und Begehren bzw. Anregungen der Beschwerdeführerin hier nicht mehr einzugehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die KommAustria hinsichtlich des inkriminierten Beitrags von Amts wegen tätig geworden ist (vgl. etwa den Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.960/19-197).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-181“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)